

Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

Der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 9 Abs. 7 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.04.2023 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden
 - b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden
 - c) elf weiteren Verbandsräten von denen
 - vier von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
 - drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt
 - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen
 - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofenzu entsenden sind.
- (2) Über die vorstehende Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist auf Antrag eines Verbandsmitglieds jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode des Stadtrates der Stadt Ingolstadt bzw. der Kreistage der Landkreise neu durch einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung zu entscheiden.
- (3) Die Zusammensetzung und die Stimmrechtsverteilung in der Verbandsversammlung hat sich am Umlagemäßigstab der Finanzierung der Aufgaben gem. § 19 Abs. 3 der Satzung zu orientieren.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG /Art. 49 GO /Art. 43 LKrO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten (Art. 36 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 GO); das sind die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen, keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei dringlichen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Geschäftsleiter ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Für die vorläufige Haushaltsführung gelten Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 69 GO /Art. 63 LKrO.
- (3) Mit der Durchführung der Buchhaltung kann der Zweckverband einen zuverlässigen Dritten beauftragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende bestellt den Geschäftsleiter zum Kassenaufsichtspflichtigen. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Geschäftsleiter; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 7 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Dienstkräfte der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Seite. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, sofern nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle.
- (2) Der Verbandsvorsitzende überträgt seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gem. § 4 Abs. 2 in vollem Umfang auf den Geschäftsleiter.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbands ist bei dem Kommunalunternehmen VGI AöR eingerichtet; sie unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbands. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

§ 9 Geschäftsleiter

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt den Leiter der Geschäftsstelle, der Vorstand der VGI AöR sein soll; der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. Er wird bei Verhinderung durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (3) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung; er hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben zu erstellen.

§ 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sorgen im Falle ihrer Verhinderung für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies unverzüglich vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest. Die Vorlagen zur Sitzung werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung zugesandt. Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und soll 30 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Anträge, die Ausgaben verursachen und nicht im Haushaltsplan enthalten sind, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen von Fachbehörden und Fachstellen ein.
- (5) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht

anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist in öffentlicher Sitzung stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Verbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitzenden,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden,
4. Bestätigung der Tagesordnung,
5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten) und Bekanntgabe von dringlichen Anordnungen,
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
8. Anträge und Anfragen,
9. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 12 Beratung von Sitzungsgegenständen

(1) Die gemäß § 8 Abs. 2, 3 der Verbandssatzung hinzugezogenen und beratend hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer dürfen in der Verbandsversammlung nur das Wort ergreifen, wenn ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat.

- (2) Während der Beratung sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Nach Abschluss der Beratung lässt der Verbandsvorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge,
 3. Änderungsanträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann grundsätzlich in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Geschäftsleiter und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO /Art. 48 Abs. 2 LKrO.

§ 15 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.04.2023 in Kraft.

Ingolstadt,

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

|
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender